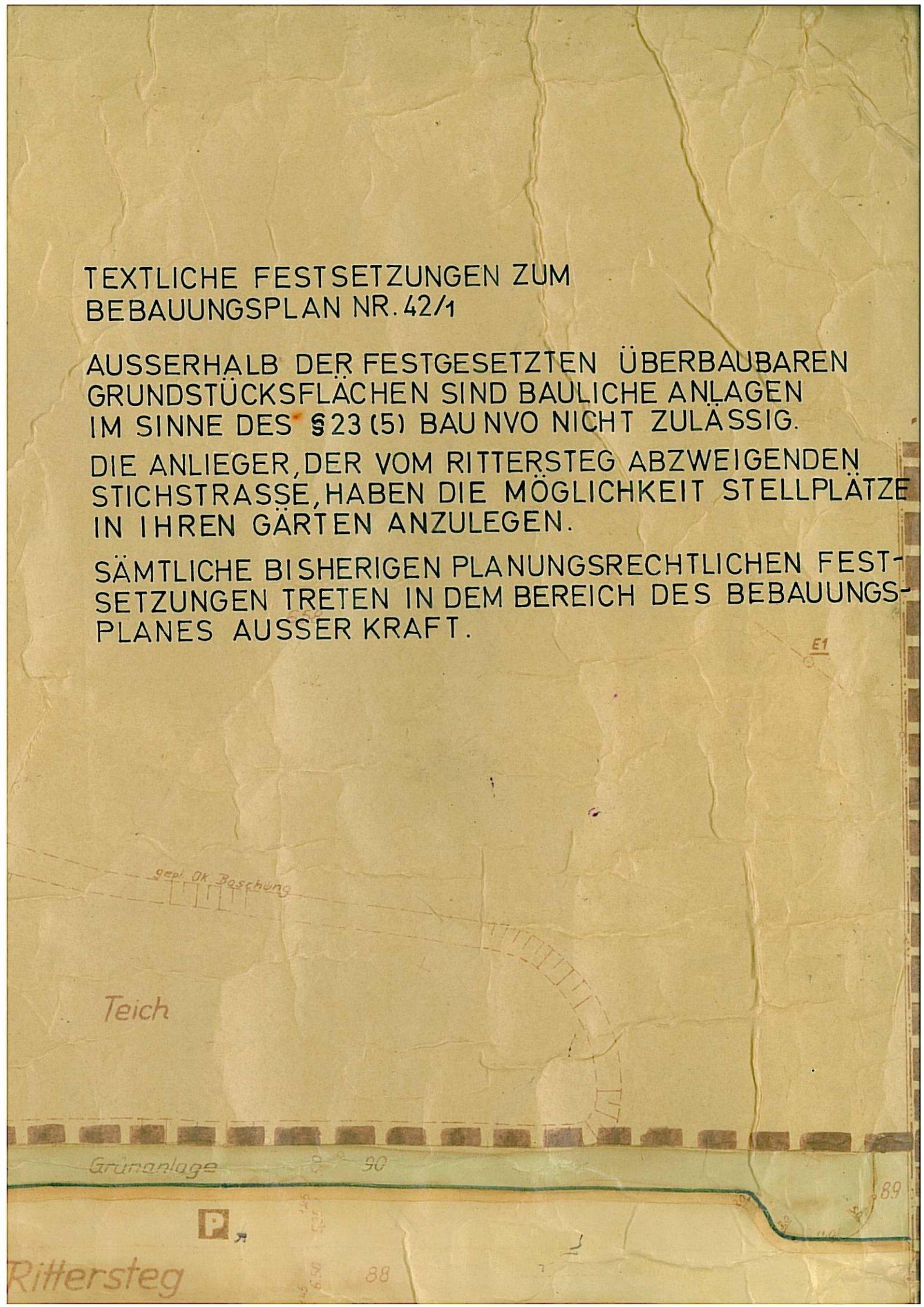
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 42/1

AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN IM SINNE DES §23 (5) BAU NVO NICHT ZULÄSSIG.

DIE ANLIEGER, DER VOM RITTERSTEG ABZWEIGENDEN STICHSTRASSE, HABEN DIE MÖGLICHKEIT STELLPLÄTZE IN IHREN GÄRTEN ANZULEGEN.

SÄMTLICHE BISHERIGEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN TRETEN IN DEM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.



Geändert gemäß Satzungsbeschluß des Rates der Stadt Bensberg vom 18.7.74.

Die folgende Festsetzung des Bebauungsplanes 42/1 wird aufgehoben:

"Außerhalb der festgesetzten bebaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Absatz 5 Baunutzungsverordnung nicht zulässig."

Statt dessen gilt die folgende Festsetzung:

"Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBL S.429) im Einzelfall als Ausnahme zulässig, wenn nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Zulassung des Vorhabens der Eigenart des Baugebietes nicht widerspricht."